

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CREACHECK GMBH

KAPITEL 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cloud- und Software as a Service-Produkte und Hosting-Leistungen der CreaCheck GmbH

1. VERTRAGSPARTNER

Vertragspartner sind die CreaCheck GmbH (im Folgenden CreaCheck genannt), Hertelsbrunnenring 10, Kaiserslautern (Amtsgericht Kaiserslautern HRB Nr. 32805) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von §13 BGB ist.

2. ZUSTANDEKOMMEN EINES NUTZUNGSVERTRAGES

- a. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind.
- b. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, kommt ein Vertrag erst durch unsere Auftragsbestätigung, jedoch spätestens mit der Bereitstellung des CreaCheck-Systems zur Nutzung (so insbesondere bei Anlage weiterer Nutzer durch den Kunden selbst) für den Kunden durch CreaCheck zustande.
- c. CreaCheck erbringt sämtliche Leistungen für Cloud- und Software as a Service-Produkte sowie Hosting-Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB, Kapitel 1).
- d. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn auf diese vom Kunden hingewiesen bzw. diese dem Schriftverkehr (auch elektronisch) beigefügt wurden und diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsinhalt.
- e. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Solche einzelvertraglich getroffenen Regelungen sind vorrangig.

3. GEGENSTAND

- a. Die Überlassung von Software der CreaCheck zur Nutzung über das Internet
- b. Die Speicherung von Daten des Kunden (Data-Hosting).

4. NUTZUNG CREACHECK-SYSTEM (SAAS)

- a. CreaCheck stellt dem Kunden (und seinen Nutzern), zeitlich befristet auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrages, Zugriff zur Nutzung des CreaCheck-Systems in dem von Ihm beauftragten Funktionsumfang/Leistungsumfang (Systemvariante, User) über das Internet ("Software-as-a-Service") zur Verfügung und räumt ihm das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software "CreaCheck-System" während der Dauer des Vertrages im Rahmen der SaaS-Dienste bestimmungsgemäß zu nutzen. Alle weiteren Rechte bleiben vorbehalten. Hinweis: Die Nutzung des Systems erfordert als Voraussetzung die Verfügbarkeit sogenannter Templates (werden zur Gestaltung der Werbemittel als Ausgangskomponente benötigt). Diese sind nicht Bestandteil der SaaS-Nutzung und müssen zusätzlich gegen Entgelt beauftragt werden (siehe auch auch AGB zur Template-Erstellung).
- b. Betrieb und Wartung der Software und der IT-Infrastruktur, auf der sie läuft, obliegen ausschließlich der CreaCheck. Ort der Leistungsübergabe ist der Router-Ausgang des Rechenzentrums. CreaCheck darf sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter bedienen.

- c. Der Kunde hat eigenständig dafür zu sorgen, die Leistung entgegennehmen zu können. Insbesondere ist die Bereitstellung der dazu erforderlichen Hard- und Software (z.B. empfohlener Browser), sowie etwa die Verfügbarkeit eines Internetzuganges durch den Kunden nicht Vertragsbestandteil.
- d. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zugang zu den Quellcodes der von CreaCheck bereitgestellten Software.
- e. Die Bedienung der Software obliegt ausschließlich dem Kunden.
- f. Der Leistungsumfang der Software richtet sich nach dem jeweils gebuchten Paket des CreaCheck-Systems zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Kunde hat diesen Leistungsumfang vor Vertragsabschluss, entweder aufgrund von Leistungsbeschreibungen und Preislisten, Angeboten oder vor allem durch Systemdemonstrationen evaluiert und seine Paketauswahl dementsprechend vorgenommen.
- g. Es sind grundsätzlich zwei Paketklassen zu differenzieren:
 - Systempakete mit ausschließlicher Eigennutzung (Nutzer gehören zum Geschäftsbetrieb des Kunden).
 - Systempakete mit besonders geregelter Nutzungsfreigabe für Dritte (Nutzer müssen nicht zum Geschäftsbetrieb des Kunden gehören).
- h. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe des von ihm gewählten Paketes erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten sonst wie zugänglich zu machen.
- i. Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit noch zusätzliche Leistungspakete erwerben (beispielsweise zusätzliche Nutzer durch eigene Registrierung in der Software).
- j. Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Software beträgt 99 % im Jahresmittel. Ausgenommen davon sind aber erforderliche geplante Wartungsarbeiten, sowie solche Störungen, die nicht im Einflussbereich von CreaCheck liegen, insbesondere auch solche, die durch höhere Gewalt verursacht werden. CreaCheck wird den Kunden aber nach Möglichkeit über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig über Mail oder durch eine Systemnachricht (im CC-System) an den/die benannten Ansprechpartner oder User in Kenntnis setzen. Allerdings bleibt es ausdrücklich vorbehalten, in dringenden Fällen, auch unangekündigte Wartungsarbeiten durchzuführen, insbesondere wenn dies für die Daten- und/oder Betriebssicherheit erforderlich ist.

5. INBETRIEBNAHME

- a. Die Inbetriebnahme, also die Bereitstellung des CreaCheck-Systems zur Nutzung durch den Kunden beginnt innerhalb von 3 Arbeitstagen.
- b. Sobald die Installation/Parametrisierung des von ihm gebuchten Funktionspaketes (Systempaket/Systemklasse) erfolgt ist, erhält der Kunde eine Information per Mail und weitere Hinweise zur Inbetriebnahme (etwa betreffend Useranlage). Dies erfolgt in der Regel innerhalb einer Arbeitswoche.

- c. Der Kunde erhält außerdem mit Aufnahme der Inbetriebnahme die nötigen Informationen zur Lieferung der erforderlichen Daten (z.B. Formate, benötigte Corporate Design-Angaben) für die Bereitstellung des/der von ihm bei der Sytembeauftragung beauftragten Templates. Diese:
 - werden individuell, entsprechend seinem Corporate Design nach Aufwand erstellt oder
 - es werden im Portfolio der CreaCheck verfügbare Mustertemplates nach seinen Vorgaben (ausschließlich Farbe, Logo und Schriftart) zum Listenpreis angepasst bereitgestellt. Mustertemplates werden von CreaCheck in gewissem Umfang angeboten, etwa auch in Zusammenhang mit einem speziellen Bundle, wie etwa z.B. der Kombination aus Systemnutzung, Mustertemplates und ggf. einer Dienstleistung.
- d. Die Umsetzung zur Bereitstellung erfolgt unmittelbar nach Erhalt der vollständigen dafür benötigten Daten.
- e. Die Bereitstellung des/der (ersten) Templates erfolgt durch CreaCheck direkt im System. Nachfolgend dazu findet ein sogenannter Onboarding-Termin (online) statt, in dem die korrekte Umsetzung geprüft wird. Bei eventuellen Nachbesserungen an den Templates erfolgt ein weiterer Termin. Der Kunde erhält jeweils ein sog. Onboarding-Protokoll, das auch den Status der Inbetriebnahme beinhaltet.
- f. Sobald das erste Template zur Nutzung bereitsteht, gilt das System als in Betrieb genommen. Mit der Inbetriebnahme fallen die Nutzergebühren (je User) an. Sofern die Inbetriebnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z.B.: fehlende oder unvollständige Datenlieferung, kein Onboarding-Termin möglich) fehlschlägt, gilt die Inbetriebnahme zum Ende des übernächsten, dem des Beginns der Inbetriebnahme folgenden Monats, als erfolgt und die Nutzungsgebühren fallen ab diesem Zeitpunkt an.

6. DATA HOSTING

- a. CreaCheck überlässt dem Kunden einen definierten und für die gebuchte Nutzung (Nutzungsumfang, Systempakete) adäquaten Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung seiner Daten, die in Verbindung mit der sachgerechten Nutzung des CreaCheck-Systems erforderlich sind. Sofern der Speicherplatz zur Speicherung der Daten nicht ausreichen sollte und dies auf der nicht sachgerechten Nutzung durch den Kunden beruht, kann CreaCheck für die weitere Speicherung, bzw. dadurch zusätzlich benötigten Speicherplatz ein angemessenes Entgelt verlangen. Eine Verpflichtung solchen zusätzlichen Platz bereitzustellen, besteht aber nicht.
- b. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- c. CreaCheck trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet im Rahmen der technischen Möglichkeiten abrufbar sind. Die Beeinträchtigung von Internetverbindungen, die nicht von CreaCheck zu vertreten sind, sind davon ausgeschlossen.
- d. Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Dies betrifft auch insbesondere Verstöße gegen Urheberrecht, Designs, Marken und vergleichbare Schutzrechte. CreaCheck ist berechtigt Daten, die nachweislich gegen diese Bestimmung verstoßen auch eigenständig zu löschen, ohne dass eine solche Verpflichtung dazu besteht.

- e. CreaCheck, wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten geeignete und zumutbare Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden treffen. Zu diesem Zweck werden regelmäßig Backups vorgenommen sowie Firewalls installiert.
- f. Der Kunde bleibt in jedem Fall allein verfügungsberechtigt an den Daten und kann daher von CreaCheck während der Laufzeit des Vertrages die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht von CreaCheck besteht. Die Herausgabeverpflichtung von Daten erstreckt sich ausschließlich auf die Gestaltungsergebnisse, also in der Regel PDF-Dateien oder JPG-Dateien sowie Rohdaten, die der Kunde in das CreaCheck-System geladen hat, insbesondere Texte, Bilder, Videos. Explizit ausgeschlossen ist die Herausgabe der Arbeitsdateien, also der Template-Daten, die zur Erzielung des Gestaltungsergebnisses im CreaCheck-System genutzt wurden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Herausgabe von Daten, die aus technischen Gründen ausschließlich zur Nutzung im CreaCheck-System vorgesehen sind (dazu gehören u.a. Landing Pages und Websites, deren Programmierung und Verbindung mit dem CreaCheck-System als Content Management System zwingend einen Betrieb innerhalb des CreaCheck-Systems erfordern). Eine Herausgabe von Daten erfolgt in der Regel durch den eigenständigen Download der Daten durch den Kunden. In Ausnahmefällen, z.B. bei Unmöglichkeit des eigenständigen Downloads durch den Kunden erfolgt die Herausgabe von Daten durch Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die zur Verwendung/Nutzung der Daten geeignete Software.
- g. Nach Kündigung des Vertrages ist der Kunde noch während eines Monats (ab Kündigungstermin) berechtigt die Herausgabe seiner Daten unter den Bestimmungen von Ziff. f. vorstehend zu verlangen. CreaCheck ist nicht verpflichtet, Daten des Kunden über diesen Zeitraum hinaus bei sich zu speichern. Sollte ein Kunde nach Ablauf der einmonatigen Frist die Herausgabe von Daten verlangen und sind diese bei CreaCheck (z.B. auf Backup-Medien) noch vorhanden, so gibt CreaCheck die Daten nach Bezahlung der hierfür tatsächlich anfallenden Kosten an den Kunden heraus.

7. SUPPORT & KUNDENDIENST

- a. CreaCheck wird Anfragen (per Kontaktformular/E-Mail) des Kunden zur Software "CreaCheck" und weiteren SaaS-Diensten innerhalb der auf der Website www.creacheck.com veröffentlichten Geschäftszeiten so rasch wie möglich nach Eingang der jeweiligen Anfrage telefonisch oder schriftlich beantworten.
- b. Sofern mit dem Kunden ein individuelles SLA (Service-Level-Agreement) geschlossen ist, hat dieses gegenüber diesen AGB Vorrang.

8. ENTGELTE, MINDESTABNAHME

- a. Für die von CreaCheck erbrachten Leistungen gelten jeweils die Vergütungen und Fälligkeiten, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste festgelegt sind, sofern in der Auftragsbestätigung keine abweichenden Preise angegeben werden.
- b. Die vom Kunden durch das System zugelassenen Zubuchungen von Nutzern erfolgen ebenfalls auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, sofern in der Auftragsbestätigung keine abweichenden Preise angegeben werden.
- c. Zur Nutzung des Systems ist das Bestehen einer Vereinbarung über wenigstens einen sogenannten "Admin-User" Voraussetzung.
- d. Entgelte für Nutzer fallen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme (vgl. 5.f.) an.

9. LAUFZEIT / MINDESTLAUFZEIT / KÜNDIGUNG

- a. Der Vertrag zur Nutzung wird für einen (verpflichtenden) Nutzer (Admin-User) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist erstmals kündbar zum Ende des 12. Vergütungsmonats mit einer Frist von 3 Monaten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- b. Weitere Nutzer können zu einem beliebigen Kalendertag gebucht werden (systemseitige Buchung durch Anlegen eines Users). Ein zugebuchter User kann sodann jederzeit im System gelöscht werden. Die Berechnung dieses Nutzers beginnt mit der Buchung und endet dann zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt ist, spätestens jedoch mit der Beendigung des Vertrages für den verpflichtenden Admin-User.
- c. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a. Vergütungen und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise, zuzüglich der jeweils gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- b. Die Abrechnung der für die Inanspruchnahme der Leistungen zu zahlenden Preise erfolgt entsprechend des vereinbarten Zahlverfahrens.
 - Beim Zahlverfahren Rechnung ist der Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung angegebene Konto, gutgeschrieben bis spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen.
 - Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht CreaCheck den Rechnungsbetrag am Tag der Fälligkeit der Rechnung vom vereinbarten Konto ab.
- c. Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des ersten Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen.
- d. Sonstige Preise, insbesondere nutzungsabhängige Preise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- e. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

11. VERZUG

- a. Bei Zahlungsverzug im Umfang von mehr als zwei aufeinander folgende Monatsvergütungen bzw. insgesamt EUR 200,— ist CreaCheck berechtigt, die Leistungen einzustellen. Dafür anfallende Kosten hat Kunde zu tragen. Der Kunde bleibt aber auch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.
- b. Kommt der Kunde
 - für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Monatsvergütung bzw. insgesamt EUR 500,— oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der 25 % der durchschnittlichen Jahresvergütung übersteigt in Verzug, so kann CreaCheck das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- c. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt vorbehalten.

12. HAFTUNG

- a. CreaCheck haftet auf Schadensersatz
 - für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die CreaCheck, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- b. Im Übrigen haftet CreaCheck, soweit einzelvertraglich nichts anders vereinbart, bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
 - Soweit der CreaCheck für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden und in jedem Fall auf das doppelte der vom Kunden unter diesem Vertrag geleisteten Vergütung innerhalb der letzten 12 Monate vor dem schadensstiftenden Ereignis beschränkt.
 - Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
 - Die Haftung gemäß a) bleibt von diesem Absatz unberührt.
- c. Die Verjährung beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- d. Bei Verlust von Daten haftet CreaCheck nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist.
- e. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen CreaCheck gilt a)-d) entsprechend.

13. ÜBERTRAGUNG VON LEISTUNGEN

CreaCheck ist berechtigt sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter (etwa Unterauftragnehmer, Dienstleister, etc.) zu bedienen.

14. DATENSCHUTZ / VERTRAULICHKEIT

- a. Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis gemäß den gesetzlichen Regelungen verpflichten.
- b. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes CreaCheck von Ansprüchen Dritter frei.
- c. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (Auftragsverarbeitung) verpflichten sich die Parteien einen AVV (Auftragsverarbeitungsvertrag) abzuschließen.

- d. Soweit CreaCheck auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf von CreaCheck zur Verfügung gestellten Systemen gespeichert sind, wird sie ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig (Art. 4 Nr. 8 DSGVO) und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen.
- e. CreaCheck kann, soweit und in dem Umfang wie in der Auftragsvereinbarung zwischen den Parteien festgelegt, Unteraufträge vergeben, hat aber jedem Unterauftragnehmer die entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen, die sich aus dem AVV und diesen Bedingungen ergeben. Insbesondere stellt CreaCheck über vertragliche Regelungen mit diesen Dritten sicher, dass Daten des Kunden ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Ländern der Europäischen Union gespeichert werden.
- f. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- g. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geheim zuhaltende Informationen nicht Dritten gegenüber zu offenbaren. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff AktG sowie Subunternehmer, sofern diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- h. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt.
 - soweit diese der informierten Vertragspartei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,
 - der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der informierten Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden,
 - kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde die Weitergabe angeordnet worden ist bzw. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen dient.
 - Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten der Betriebsstätten zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben gesetzliche und gesonderte vertragliche Kontrollrechte des Kunden.
 - Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, als Referenz genannt zu werden.

15. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- a. Diese AGB können durch CreaCheck geändert werden, wenn dies wegen einer Änderung des geltenden Rechts (einschließlich der Rechtsprechung) oder aus ähnlich zwingenden Gründen nötig ist und die Hauptleistungspflichten der Parteien dadurch nicht zum Nachteil des Kunden verändert werden. Die Änderung ist dem Kunden mit hinreichendem Vorlauf in Textform anzuzeigen.
- b. Sie können ferner zwischen dem Kunden und CreaCheck durch entsprechende Vereinbarung wie nachfolgend beschrieben geändert werden:
 - CreaCheck übermittelt die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform/ Mail und weist auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hin.
 - Zugleich wird dem Kunden eine angemessene Frist von wenigstens sechs Wochen für die Erklärung eingeräumt, ob er die geänderten Nutzungsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert.

16. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- a. Der Kunde darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von CreaCheck auf einen Dritten übertragen.
- b. Vertragsbezogene Mitteilungen können über das CreaCheck-System an den im System hinterlegten Ansprechpartnern oder über E-Mail oder an die bekannte Postanschrift übermittelt werden. Die unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten.
- c. Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- d. Gerichtsstand ist Kaiserslautern



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CREACHECK GMBH

KAPITEL 2

Template-Erstellung, Dienstleistungen

1. VERTRAGSPARTNER

Vertragspartner sind die CreaCheck GmbH (im Folgenden CreaCheck genannt), Hertelsbrunnenring 10, Kaiserslautern (Amtsgericht Kaiserslautern HRB 32805) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von §13 BGB ist.

2. ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGES

- a. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind.
- b. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, kommt ein Vertrag erst durch unsere Auftragsbestätigung, jedoch spätestens mit der Bereitstellung des beauftragten Werkes, bei Dienstleistungen mit der für den Kunden erkennbaren Aufnahme der Leistungserbringung zustande.
- c. CreaCheck erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen CreaCheck Template-Erstellung, Dienstleistungen (AGB).
- d. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn auf diese vom Kunden hingewiesen bzw. diese dem Schriftverkehr (auch elektronisch) beigefügt wurden und diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsinhalt.
- e. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Solche einzelvertraglich getroffenen Regelungen sind vorrangig.

3. GEGENSTAND DIESER AGB

- a. Die Erstellung von individuellen Templates (individuelle Softwarekomponenten), zur (ausschließlichen) Verwendung in einem vom Kunden genutzten CreaCheck-System.
- b. Dienstleistungen der CreaCheck, in (ggfls. weiterem) Zusammenhang (zusätzliche Leistungen die für die Nutzung des Systems keine Voraussetzung darstellen) mit dem vom Kunden eingesetzten CreaCheck-System.

4. TEMPLATES

- a. CreaCheck erbringt ausschließlich die folgenden Leistungen:
 - Anpassung sogenannter Mustertemplates
 - Erstellung sogenannter individueller Templates.
- b. Templates sind Komponenten zur Nutzung des CreaCheck-Systems. In einem Template sind die für die Erstellung des jeweiligen Werbemittels benötigten "Elemente" (z.B. Text-Box, Bildbereich, Störer, etc.) eingebunden. In einem Element können nur die Regelungen verankert werden, die das CreaCheck-System in dem vom Kunden erworbenen Funktionsumfang erlaubt. In einem Template werden somit die für die Erstellung eines Werbemittels definierten Regeln der Gestaltung festgelegt, indem die zu verwendenden Komponenten (Elemente), deren Positionierungsoptionen und ihre (Basis-) Ausprägung (etwa erlaubte Schriftgrößen, Abstände, Farben, etc.) implementiert werden. Ein Template bezieht sich dabei immer auf ein (einziges) Werbemittel in einer spezifischen Ausprägung (etwa Flyer 2-seitig, Faltblatt, Social-Media-Post, etc.).
- c. Mustertemplates haben Standardcharakter. Sie sind vordefiniert, und zwar betreffend der im Template

bereitgestellten Elemente, deren Positionierung und gewisser weiterer Grundeinstellungen. Die Anpassung eines Mustertemplates erfolgt wie folgt:

- Der Kunde wählt aus den von CreaCheck ihm angebotenen Mustertemplates (das Angebot hängt von dem vom Kunden erworbenen CreaCheck Paket und der damit erworbenen Programmversion ab) das von Ihm gewünschte Mustertemplate aus.
- Eine Anpassung erfolgt ausschließlich betreffend der im Template hinterlegten (bzw. hinterlegbaren) Farben, der Schriftart und des zu verwendenden Logos. Weitere Anpassung erfolgen nicht.
- Der Kunde verpflichtet sich die für die Anpassung erforderlichen Informationen in den von Crea-Check vorgegeben Formaten und für die von Ihm vorgegebene Verwendung frei von Rechten Dritter, zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, nach Auftragsbestätigung bereit zu stellen. Die Bereitstellung ist Voraussetzung für die Anpassung.
- Nach erfolgter Anpassung stellt CreaCheck das Template im System des Kunden bereit, informiert ihn (per Mail) über die Bereitstellung und bietet einen Online-Termin zur Übernahme (innerhalb einer Woche nach Bereitstellung) an.
- Der Kunde prüft das Template bereits unmittelbar nach der Bereitstellungsinformation und zeigt eventuelle Mängel unverzüglich an.
- Der Kunde verpflichtet sich etwaige Mängel (ausgenommen versteckte Mängel) jedoch bis spätestens 7 Werktage nach Bereitstellung, spätestens jedoch zum (im) Übernahmetermin anzuzeigen. Über den Übergabetermin wird ein Protokoll erstellt.
- d. Individuelle Templates werden nach den Vorgaben des Kunden unter Berücksichtigung der Systemrestriktionen (vgl. 4.b) erstellt. Dies betrifft die Auswahl/Definition der Elemente für das Template, derer Positionierung, sowie zu verwendende Farben, Schriftarten und Logos. Für die Erstellung individueller Templates gilt:
 - Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Anpassung erforderlichen Informationen in dem von Crea-Check vorgegeben Formaten und für die vorgegebene Verwendung frei von Rechten Dritter, zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, nach Auftragsbestätigung bereit zu stellen. Die vollständige Bereitstellung ist Voraussetzung für die Erstellung des Templates.
 - Die Erstellung des Templates erfolgt in der Regel auf Basis der vom Kunden (bereits zur Angebotserstellung/Kalkulation) bereitgesellten InDesign-Datei. Diese wird auch zur Prüfung der Machbarkeit sowie der Ermittlung des Aufwandes benötigt.
 - In Fällen, in denen keine InDesign-Datei geliefert wird (werden kann), ist der dadurch erhöhte Aufwand der Template-Erstellung vom Kunden zu tragen (dies wird sofern bekannt, in der Angebotserstellung bereits berücksichtigt).
 - Es können, insbesondere falls die Erstellung ohne InDesign-Datei erfolgen muss, Abweichungen von den gelieferten Vorlagen vorkommen, auch die Definition von Regeln betreffend. Dies trifft auch dann zu, falls printfähige PDFs geliefert werden.
 - Nach Erstellung des Templates stellt CreaCheck das Template im System des Kunden bereit, informiert ihn (per Mail) über die Bereitstellung und bietet einen Online-Termin zur Übernahme (innerhalb einer Woche nach Bereitstellung) an.
 - Der Kunde prüft das Template unmittelbar und zeigt eventuelle Mängel unverzüglich an.
 - Der Kunde verpflichtet sich etwaige Mängel (ausgenommen versteckte Mängel) bis spätestens 7 Werktage nach Bereitstellung, spätestens jedoch zum (im) Übernahmetermin anzuzeigen. Über den Übergabetermin wird ein Protokoll erstellt.

5. GEWÄHRLEITUNG FÜR TEMPLATE-ERSTELLUNG

- a. Sowohl für die Anpassung von Mustertemplates als auch für die Erstellung von Individualtemplates, leistet CreaCheck Gewähr ausschließlich für die Nutzbarkeit in der zum Zeitpunkt der Bereitstellung aktuellen und in dem vom Kunden erworbenen Funktionsumfang des CreaCheck-Systems. CreaCheck gibt keine Garantien jeglicher Art über die fortgesetzte Kompatibilität mit neuen Versionen.
- b. Der Kunde wird auftretende Mängel mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, auf Wunsch von CreaCheck schriftlich, mitteilen.
- c. CreaCheck leistet bei vom Kunden nachgewiesenen, wesentlichen Mängeln Nacherfüllung in der Weise, dass CreaCheck nach ihrer Wahl dem Kunden eine neue, mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt.
- d. Mit Ausnahme der Fälle von Arglist verjähren die Ansprüche gemäß a) bis c) innerhalb von einem Jahr nach Abnahme.
- e. Erbringt CreaCheck Leistungen bei der vom Kunden veranlassten Fehlersuche oder deren Beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann der dafür entstehende (Mehr-) Aufwand nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vertragsgegenständlichen Leistungen unsachgemäß nutzt oder kostenlos angebotene Services nicht in Anspruch nimmt.

6. CREACHECK DIENSTLEISTUNGEN

- a. CreaCheck erbringt ausschließlich die folgenden Dienstleistungen:
 - Datenprüfung (für Werbemittel)
 - Sonstige Leistungen im Bereich Marketing/Gestaltung.
- b. Unter Datenprüfung wird eine manuelle Überprüfung der Datenlage, der vom Kunden unter Nutzung des CreaCheck-Systems vorgenommenen Werbemittelgestaltung, verstanden. Die Prüfung bezieht sich nicht auf durch das System bereits voll oder halbautomatisch bereitgestellte Positionen (etwa die richtige Bildauflösung, Textüberlauf, etc.), ebenso nicht auf die rechtliche Zulässigkeit verwendeter Texte und Bilder (z.B. Urheberrecht) oder orthografische Fehler. Vielmehr geht es dabei praktisch als Umsetzung des 4 Augenprinzips um die Inaugenscheinnahme des durch den Kunden erstellten Werbemittels durch einen in der Gestaltung erfahrenen Mitarbeiter und die Mitteilung von im Rahmen dieser Augenscheinnahme aufgefallen Positionen an den Kunden. Diesem obliegt dann die Entscheidung, ob und inwieweit er die sich aus der Datenprüfung ergebenden Anregungen folgt.
 - Die Sichtung beginnt innerhalb der ersten beiden Arbeitstage (maßgeblich sind die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, wobei der Samstag nicht als Arbeitstag gilt) nach Auftragsbestätigung.
 - Die Dauer hängt vom Umfang des zu sichtenden Werbemittels ab. In der Regel vorbehaltlich einer in der Auftragsbestätigung anderweitig genannten Frist ist sie innerhalb eines Arbeitstages (nach Aufnahme der Tätigkeit) abgeschlossen.
 - Die Information über festgestellte Auffälligkeiten erfolgt per Mail und auf Wunsch des Kunden (zusätzlich) mit einem online-Meeting, dessen Dauer vom Arbeitsergebnis und dem Umfang des Werbemittels abhängt.

- c. Sonstige Leistungen im Bereich Marketing/Gestaltung erbringt CreaCheck nach Absprache (Angebot, Auftragsbestätigung). CreaCheck wird die für die Leistungserbringung entsprechend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen.
- d. Für Dienstleistungen leistet CreaCheck ausschließlich Gewähr dahingehend, dass für die Erbringung der Leistung qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt werden.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a. Vergütungen und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich der jeweils gesetzlich anfallenden Steuern und Abgaben.
- b. Zahlungen für die Template-Erstellung und einen Datencheck sind fällig vorab bei Auftragserteilung.
- c. Zahlungen für sonstige Dienstleistungen sind sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, fällig innerhalb von 7 Banktagen nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung.
- d. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

8. VERZUG

- a. Bei Zahlungsverzug (auch bei Abschlägen oder vereinbarter Vorauskasse) in nicht unerheblicher Höhe ist CreaCheck berechtigt, die Leistung einzustellen. Dafür anfallende Kosten hat Kunde zu tragen. Der Kunde bleibt aber auch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.
- b. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt vorbehalten.

9. HAFTUNG

- a. CreaCheck haftet auf Schadensersatz
 - für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die CreaCheck, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- b. Im Übrigen haftet CreaCheck, soweit einzelvertraglich nichts anders vereinbart, bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
 - Soweit der CreaCheck für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal bis zur doppelten Höhe des Auftragswertes.
 - Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
 - Die Haftung gemäß a) bleibt von diesem Absatz unberührt.



- c. Die Verjährung beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- d. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen CreaCheck gilt a)-c) entsprechend.

10. ÜBERTRAGUNG VON LEISTUNGEN

CreaCheck ist berechtigt sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter (etwa Unterauftragnehmer, Dienstleister, etc.) zu bedienen.

11. DATENSCHUTZ / VERTRAULICHKEIT

- a. Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis gemäß den gesetzlichen Regelungen verpflichten.
- b. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes CreaCheck von Ansprüchen Dritter frei.
- c. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (Auftragsverarbeitung), verpflichten sich die Parteien einen AVV abzuschließen.
- d. Soweit CreaCheck auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf von CreaCheck zur Verfügung gestellten Systemen gespeichert sind, wird sie ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig (Art. 4 Nr. 8 DSGVO) und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen.
- e. CreaCheck kann soweit und in dem Umfang wie in der Auftragsvereinbarung zwischen den Parteien festgelegt, Unteraufträge vergeben, hat aber jedem Unterauftragnehmer die entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen, die sich aus dem AVV und diesen Bedingungen ergeben. Insbesondere stellt CreaCheck über vertragliche Regelungen mit diesen Dritten sicher, dass Daten des Kunden ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Ländern der Europäischen Union gespeichert werden.
- f. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- g. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geheim zuhaltende Informationen nicht Dritten gegenüber zu offenbaren. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff AktG sowie Subunternehmer, sofern diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.

- h. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt.
 - soweit diese der informierten Vertragspartei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,
 - der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der informierten Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden,
 - kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde die Weitergabe angeordnet worden ist bzw. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen dient.
 - Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten der Betriebsstätten zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben gesetzliche und gesonderte vertragliche Kontrollrechte des Kunden.
 - Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, als Referenz genannt zu werden.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- a. Kunde darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von CreaCheck auf einen Dritten übertragen.
- b. Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- c. Gerichtsstand ist Kaiserslautern.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CREACHECK GMBH

KAPITEL 3

Bestellung von Werbemitteln aus dem CreaCheck-Portal für Unternehmer

1. VERTRAGSPARTNER

Vertragspartner sind die CreaCheck GmbH (im Folgenden CreaCheck genannt), Hertelsbrunnenring 10, Kaiserslautern (Amtsgericht Kaiserslautern HRB 32805) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. Mit der Aufgabe einer Bestellung bestätigt der Nutzer, dass er gewerblicher Kunde ist.

2. GELTUNGSBEREICH, SPRACHE

- a. Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CreaCheck GmbH für Bestellung von Werbemitteln aus dem CreaCheck-Portal für Unternehmer (AGB) unterliegen alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aufgrund von Bestellungen über/aus unserem CreaCheck-Onlineportal (nachfolgend "Portal" genannt).
- b. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind.
- c. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn auf diese vom Kunden hingewiesen bzw. diese dem Schriftverkehr (auch elektronisch) beigefügt wurden und diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsinhalt.
- d. Alle Verträge werden ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen.

3. VERTRAGSSCHLUSS, AUFTRAGGEBER

- a. Unsere im Portal ausgewiesenen Produkte sowie auch alle individuell erstellten Produktangebote sind freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Nutzer zur Abgabe von Angeboten dar.
- b. Die Aufgabe einer Bestellung erfordert das vorherige Logln und die Annahme dieser AGB. Mit dem Absenden der Bestellung gibt der Nutzer ein verbindliches Angebot zum Erwerb des betreffenden Produkts (der betreffenden Produkte) bzw. zur Beauftragung einer Dienstleistung ab.
- c. Unverzüglich nach Eingang dieses Angebotes senden wir dem Nutzer eine Bestätigung per E-Mail oder durch Systemnachricht über den Erhalt des Angebotes. Diese stellt die Annahme des Angebotes dar.

4. LIEFERUNG AN DRITTE

Bei Bestellungen mit Lieferung an Dritte ist (dennoch) der bestellende Nutzer Auftraggeber. Er versichert mit seiner Bestellung die Richtigkeit der hinterlegten Lieferanschrift und Rechnungsadresse und die Berechtigung zur Annahme der Ware am Lieferort.

5. WIDERRUFSRECHT

Kunden als Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) schließt den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit, daher besteht ein Widerrufsrecht nicht.

6. PREISE/ZAHLUNG

- a. Wir weisen Preise aus, in denen die Verpackung, der Versand an eine (einzelne) Lieferadresse sowie die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten sind. Nicht enthalten sind:
 - Kosten einer Samstagszustellung
 - der Versand an mehrere Lieferadressen
 - Zölle und ähnliche Abgaben

Diese hat der Kunde zu tragen.

- b. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart, bieten wir nur die im Portal oder der Auftragsbestätigung generell oder speziell für einzelne Artikel/Warengruppen für den Kunden freigegebenen Zahlungsweisen an. Dies können grundsätzlich sein:
 - Vorauskasse,
 - Kauf auf Rechnung,
 - Kreditkarte (Mastercard, Visa, American Express),
 - PayPal,
 - SOFORT-Überweisung,
 - giropay jeweils gegen Rechnung (die per E-Mail versandt wird).
- c. Bei der Zahlung per Kreditkarte erfolgt die Belastung des Kreditkartenkontos des Kunden mit Abgabe des Angebotes durch den Kunden.
- d. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- e. Bei allen Aufträgen kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

7. AUFTRAGSDATEN, DATENÜBERTRAGUNG

- a. Die Daten für einen Auftrag sind ausschließlich im Portal zu erzeugen und über dieses bereit zu stellen. Dadurch wird ein korrektes Datenformat sichergestellt.
- b. Für die Richtigkeit der Inhalte ist ausschließlich der Nutzer verantwortlich. Eine Prüfung durch Crea-Check erfolgt nicht, es sei denn der Kunde hat den "Datencheck" (Datenprüfung gegen Entgelt) für seine Bestellung erworben.
- c. Der Nutzer garantiert, dass die von ihm verwendeten Inhalte, Vorlagen (insbesondere Bild- und Text-dateien) und Materialien, keine Urheber-, Marken- oder sonstige Schutzrechte Dritter, das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder sonstige Rechte Dritter verletzen.
- d. Die Produktion des beauftragten Werbemittels erfolgt direkt auf Basis der bereitgestellten Daten. Ein Korrekturlauf findet nicht statt.
- e. Wir sind berechtigt, die für die Produktion der Werbemittel erforderlichen Kopien der Daten auch außerhalb des Portals anzufertigen.

8. BEREITSTELLUNG ZUM DOWNLOAD

a. Der Nutzer kann sich im Portal für ein von Ihm gestaltetes Werbemittel eine Datei erzeugen lassen und dieses zum Download anfordern.

- b. Es gelten hierfür zunächst die unter 6. festgelegten Bestimmungen analog.
- c. Für die Bereitstellung wird der jeweils im System hinterlegte Preis berechnet.
- d. Das gewählte Format (z.B. PDF) entspricht dem durch die im Portal festgelegten Verwendungszwecke (z.B. für Druck geeignet, Social-Media-Post).

9. ANNAHMEVERWEIGERUNG

Bei einer unberechtigten Annahmeverweigerung erheben wir eine Schadenersatzpauschale (auf die keine Umsatzsteuer anfällt) von 50 Euro. Das Recht des Kunden einen geringeren Schaden nachzuweisen bleibt unberührt. Ebenso behalten wir uns das Recht vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Davon unabhängig ist die Rechnungsstellung der bestellten Ware.

10. LIEFERUNG, LIEFERZEIT, TEILLIEFERUNGEN, HÖHERE GEWALT

- a. Die Lieferung erfolgt ausschließlich innerhalb Deutschlands.
- b. Die für die Bestimmung der Lieferzeit maßgebliche Frist bezieht sich auf Montag Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher bundesweiter oder landesspezfischer Feiertage am Sitz von CreaCheck oder des Kunden und beginnt bei der Bestellung von Produkten einen Tag nach Freigabe der erforderlichen Daten im Portal. Bei der Zahlungsart Vorauskasse ist für den Beginn der (vollständige) Zahlungseingang erforderlich.
- c. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wobei wir die dadurch verursachten zusätzlichen Versandkosten tragen.
- d. Für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen haften wir nicht, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Transportverzögerungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist. Sind die Hindernisse nur von vorübergehender Dauer, so verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden die Abnahme der Lieferung oder Leistung infolge der Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung bei bekannt werden der Verzögerung vom Vertrag zurücktreten.
- e. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten, sofern wir den Kunden unverzüglich benachrichtigt haben.
- f. Die in d. getroffenen Regelungen für höhere Gewalt finden auch im Falle einer Pandemie oder Epidemie, wegen deren Auswirkungen oder bei behördlich angeordneten Betriebsschließungen und Quarantänemaßnahmen Anwendung.

11. ÄNDERUNGEN NACH AUFTRAGSANNAHME

Nach Auftragsannahme vom Kunden veranlasste Änderungen des Auftrages können in Rechnung gestellt werden. Änderung in diesem Sinne ist auch jede Änderung der Auftragsdaten (Rechnungsempfänger, Lieferanschrift, Versandart, Zahlungsweg u. dgl.).

12. KOSTEN BEI STORNIERUNG

Bei Stornierungen nach Bestätigung des Auftrages können die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Dies beinhaltet sowohl Kosten für Drittleistungen als auch die durch die Stornierung verursachten Bearbeitungskosten. Für Letztere wird eine Schadensersatzpauschale von 50 Euro erhoben. Die Geltendmachung höherer tatsächlicher entstandener Bearbeitungskosten bleibt vorbehalten.

13. VERSAND, GEFAHRÜBERGANG

- a. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen wir die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach unserem billigen Ermessen bestimmen.
- b. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Ladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe auf Wunsch des Kunden oder infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 1% des Rechnungsbetrages, der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung sowie der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

14. ANZEIGE VON TRANSPORTSCHÄDEN

- a. Gem. § 438 Handelsgesetzbuch (HGB) hat der Kunde dem Frachtführer einen Verlust oder eine Beschädigung des Gutes anzuzeigen. Bei äußerlich erkennbaren Schäden oder Fehlmengen muss dies spätestens bei Anlieferung erfolgen, ansonsten (verdeckte Mängel) binnen sieben Tagen nach Anlieferung. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich bezeichnen.
- b. Eine Schadenanzeige nach Anlieferung ist in Textform zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Eine Anzeige per Mail an die von uns angegeben Mailadresse ist hinreichend.
- c. Es gilt im Übrigen § 438 HGB.

15. SACH- UND RECHTSMÄNGELHAFTUNG

a. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der Ware in jedem Fall unverzüglich zu prüfen und die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, nicht binnen sieben Kalendertage nach Ablieferung des Liefergegenstandes, in schriftlicher Form (E-Mail reicht) zugegangen ist.

- b. Bei einem Sachmangel kann der Kunde zunächst die Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Voraussetzung für unsere Haftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen
 Mangel handelt. Das Wahlrecht zwischen der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache steht uns zu. Sollte eine oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig
 sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Eine Nacherfüllung kann verweigert werden, solange der
 Kunde seine Zahlungspflichten nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung
 entspricht.
- c. Auf Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Unfrei zurückgeschickte Waren werden nicht angenommen.
- d. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- (günstigster Versandweg), Arbeits- und Materialkosten.
- e. Falls die Nacherfüllung gemäß Absatz 4 fehlschlägt oder dem Kunden unzumutbar ist oder wir die Nacherfüllung verweigern, ist der Kunde jeweils nach Maßgabe des anwendbaren Rechts berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Weitere Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund sind entsprechend Punkt 16. ausgeschlossen oder beschränkt.
- f. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Lieferung; soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dies gilt nicht für die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden i.S.d. § 309 Nr. 7 b) BGB.
- g. Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen Beweislastverteilung bezweckt.

16. PRODUKTIONSSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN, BEANSTANDUNGEN

- a. In allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen zu anderen Aufträgen oder einzelnen Stücken nicht beanstandet werden.
- b. Dies gilt insbesondere bei:
 - geringfügigen Farbabweichungen zwischen zwei oder mehreren Aufträgen,
 - geringfügigen Farbabweichungen gegenüber einem früheren Auftrag,
 - geringfügigen Farbabweichungen zwischen einzelnen Bögen innerhalb eines Auftrages,
 - geringfügigen Schneid- und Falztoleranzen (=Abweichungen vom Endformat); insbesondere bei Pochettas bis zu 4 mm vom geschlossenen Endformat, bei allen Magazinen, Notizheften und Gutscheinheften bis zu 2 mm vom geschlossenen Endformat, bei Servietten bis zu 1,5 mm vom geschlossenen Endformat, Werbetechnikprodukte 1-2% vom Endformat, alle anderen Produkte bis zu 1 mm vom (geschlossenen) Endformat,
 - geringfügigen Farbabweichungen zwischen Innenteil und Umschlag bei Magazinen,
 - geringfügigem Versatz (bis zu 0,3 mm) des partiellen UV-Lacks, der Heißfolienprägung oder des Relieflacks zum Druckmotiv.

Das gleiche gilt technisch bedingt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (wie z.B. Proofs, Anund Probeausdrucken und Ausdruckdaten), auch wenn sie von uns erstellt wurden, und dem Endprodukt.

c. Produktionsbedingt kann bei der Platzierung nicht auf die Laufrichtung des Papiers geachtet werden.

Ein hierdurch bedingtes leichtes Aufbrechen beim Falzen sowie Abweichungen in der Festigkeit bzw. Steifheit des Produktes sind hinzunehmen und können nicht beanstandet werden.

- d. Für den Versand an eine Lieferadresse gilt: Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der bestellten Ware können nicht beanstandet werden. Hierzu zählen auch Makulatur, Anlaufbögen, Einrichteexemplare weiterverarbeitender Maschinen, produktionsbedingter Verschnitt der oberen und unteren Bögen.
- e. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe des Auftragswertes.

17. RÜCKTRITT DES KUNDEN / SONSTIGE HAFTUNG

- a. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden soll abgesehen von den Fällen des Punktes 12 weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- b. Wir haften uneingeschränkt nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haften wir nur, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haften weiterhin uneingeschränkt für Schäden aufgrund der Nichteinhaltung von Garantien und Zusicherungen sowie für Ansprüche aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie für Verletzungen von Kardinalpflichten. Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.
- c. Im Falle einer einfachen Verletzung einer Kardinalpflicht ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens auf das doppelte des Auftragswertes.
- d. Im Übrigen ist die Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen.
- e. Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- f. Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt dieser Punkt 16 entsprechend.
- g. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- h. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

i. Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen Beweislastverteilung bezweckt.

18. ABTRETUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNG

- a. Abtretungen von Forderungen unserer Kunden gegen uns sind ausgeschlossen.
- b. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen ist unseren Kunden nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderungen.
- c. Eine Aufrechnung eigener Ansprüche unserer Kunden gegen unsere Ansprüche ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Ansprüche.

19. ELEKTRONISCHE RECHNUNG

Der Kunde stimmt einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung zu.

20. EIGENTUMSVORBEHALT

- a. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über (Druck-)Produkte (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnisses).
- b. Die von uns an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- c. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- d. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls gem. Absatz 9 im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungs- übereignungen sind unzulässig.
- e. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware das Miteigentum (Bruchteils-Eigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im o. g. Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

- f. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber bei unserem Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für unsere Rechnung einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- g. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde uns gegenüber.
- h. Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
- i. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere Zahlungsverzug vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

21. HANDELSBRAUCH DER DRUCKINDUSTRIE

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

22. RECHTE DRITTER, HAFTUNGSFREISTELLUNG

- a. Der Kunde garantiert ausdrücklich, dass die von Ihm verwendeten Vorlagen (insbesondere Bild- und Textdateien), Inhalte und Materialien, die an uns übersendet werden, keine Urheber-, Marken- oder sonstige Schutzrechte Dritter, das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder sonstige Rechte Dritter verletzen.
- b. Er erklärt ausdrücklich, dass er die nötigen Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechte der eingereichten Daten besitzt.
- c. Kunde stellt CreaCheck auf erste Anforderung von allen Ansprüchen Dritter frei und verpflichtet sich, uns jeglichen Schaden, der aufgrund einer von ihm verursachten Verletzung des Rechtes eines Dritten entsteht, zu ersetzen. Dies schließt auch etwaige Kosten der Rechtsverfolgung (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) ein.
- d. Es steht uns, ohne dass wir eine diesbezügliche Prüfungspflicht anerkennen, zu, den Auftrag nicht auszuführen soweit:
 - mit der Vorlage oder dem Inhalt der übertragenen Daten offensichtlich rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, radikale oder sonstige verfassungsfeindliche Ziele verfolgt werden;
 - die Vorlage oder der Inhalt der übertragenen Daten oder die Erfüllung des Auftrags gegen geltende Strafgesetze verstoßen würde oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden könnte;
 - die Vorlage oder der Inhalt der übertragenen Daten sexistischer Natur ist; oder
 - die Vorlage oder der Inhalt der übertragenen Daten allgemeine ethische Grundwerte missachtet oder aus sonstigen Gründen als sittenwidrig einzustufen ist.



Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen wir die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach unserem billigen Ermessen bestimmen.

e. Bei Beauftragungen, die im Widerspruch zu den vorstehenden Absätzen stehen, und ein Teil der geschuldeten Leistung schon erbracht ist, so sind wir berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern und die uns insoweit bereits entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn vom Kunden ersetzt zu verlangen.

23. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- a. Alle Rechtsgeschäfte unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
- c. Gerichtsstand ist Kaiserslautern
- d. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen einer sonstigen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- e. Sofern in diesen AGB oder im Rahmen einer Bestellung Bezug auf AGB eines Dritten genommen wird, so genießen diese AGB im Fall von Widersprüchen stets Vorrang.